

www.opferhilfe.niedersachsen.de



Beratung und Begleitung
**für Opfer
von Straftaten**

Jahresbericht der Geschäftsführung

2013

Stiftung  **OPFERHILFE**
Niedersachsen

Inhalt

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. PERSONALIEN | 2 |
| 2. OPFERHILFEARBEIT/STATISTIK | 3 |
| 3. BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG VON FÄLLEN AUS DER PRAXIS DER OPFERHILFE | 5 |
| 3.1. <i>FALL 1: SEXUELLER MISSBRAUCH (PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG)</i> | 5 |
| 3.2. <i>FALL 2: KÖRPERVERLETZUNG</i> | 9 |
| 4. FINANZIELLE AUSSTATTUNG..... | 12 |
| 5. PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG..... | 14 |
| 6. WEITERE ARBEITSFELDER | 16 |
| 7. AUSBLICK AUF DAS JAHR 2014 | 19 |

1. Personalien

In Umsetzung des Erlasses des Niedersächsischen Justizministeriums vom 21. April 2009 - 4263 - S 3. 192 - sind bereits in den Jahren 2009 bis 2011 erhebliche personelle Veränderungen in den Opferhilfebüros erfolgt. Diese Maßnahmen wurden in 2013 fortgesetzt, um mittelfristig in möglichst allen Opferhilfebüros zwei Opferhelferinnen bzw. Opferhelfer zu beschäftigen.

In den 11 Opferhilfebüros in Niedersachsen sind mit Stand vom 31.12.2013 18 Opferhelferinnen und Opferhelfer mit Arbeitskraftanteilen von 0,5 bis 1,0 tätig. Die Umstellungen der Bürostandorte auf Doppelbesetzungen sind überwiegend abgeschlossen. Ausnahmen bilden derzeit noch die Standorte Aurich, Bückeberg und Osnabrück. Die Vertretungen werden hier durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen, welche mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zugewiesen sind, und durch Kolleginnen und Kollegen der benachbarten Opferhilfebüros geleistet.

Auch 2013 gab es aus unterschiedlichen Gründen zahlreiche Personalwechsel. 2 Opferhelferinnen haben die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen verlassen und 2 Opferhelferinnen sind in das Team aufgenommen worden. Darüber hinaus konnte zum 01.01.2014 eine weitere Neueinstellung realisiert werden.

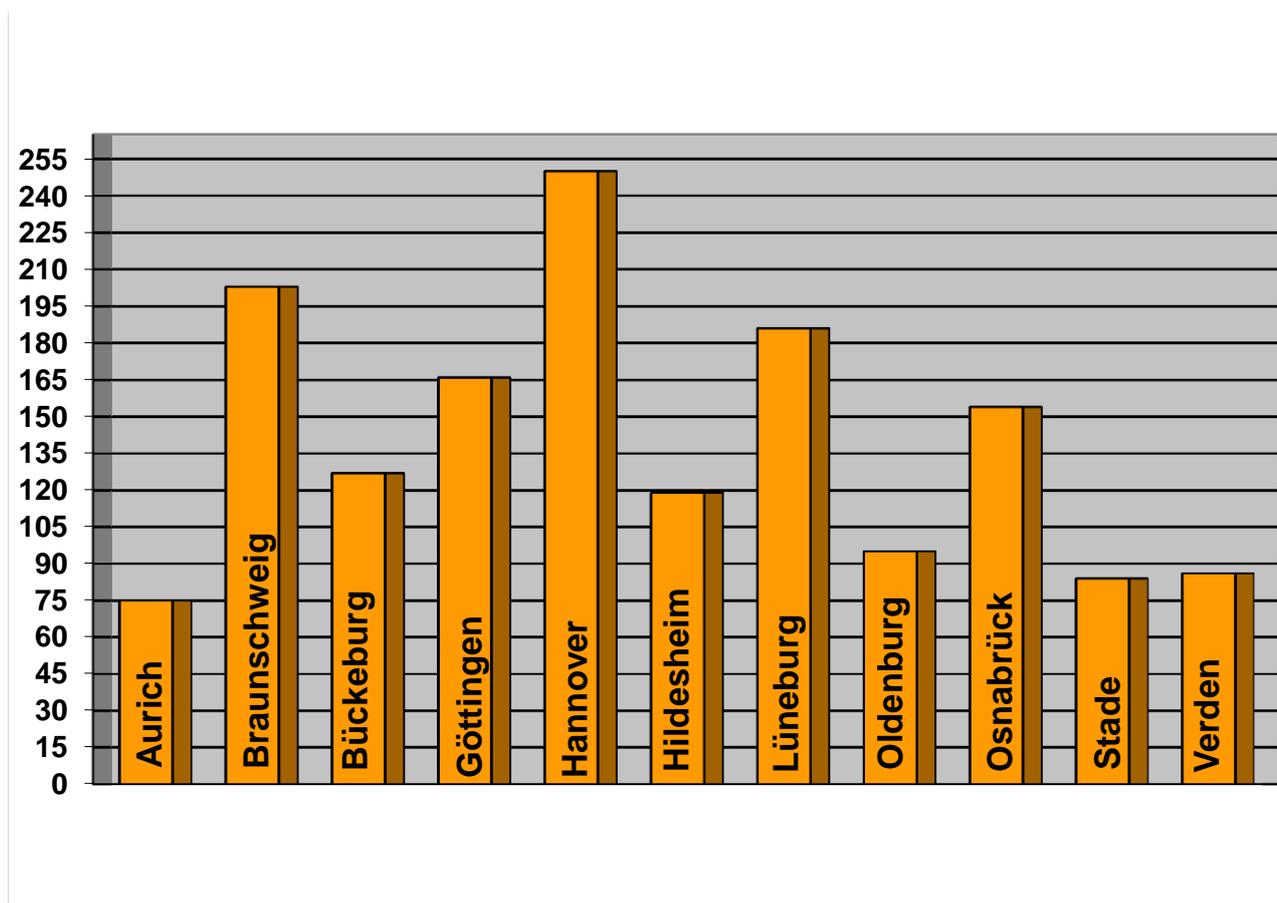
Das Team der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wird auch im Jahre 2014 weiter wachsen. Das Land Niedersachsen hat für die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung 4 neue Planstellen geschaffen, die im Laufe des Jahres zur Aufstockung der Arbeitskraftanteile einzelner Kolleginnen und Kollegen oder zur Neueinstellung von Opferhelferinnen und Opferhelfern genutzt werden können.

Im Berichtsjahr 2013 haben zwei Sozialarbeiterinnen und ein Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr ihre Ausbildung erfolgreich abschließen können.

2. Opferhilfearbeit/Statistik

Im Jahr 2013 wurden landesweit 1.545 Opfer von Straftaten in den regionalen Opferhilfebüros beraten und betreut.

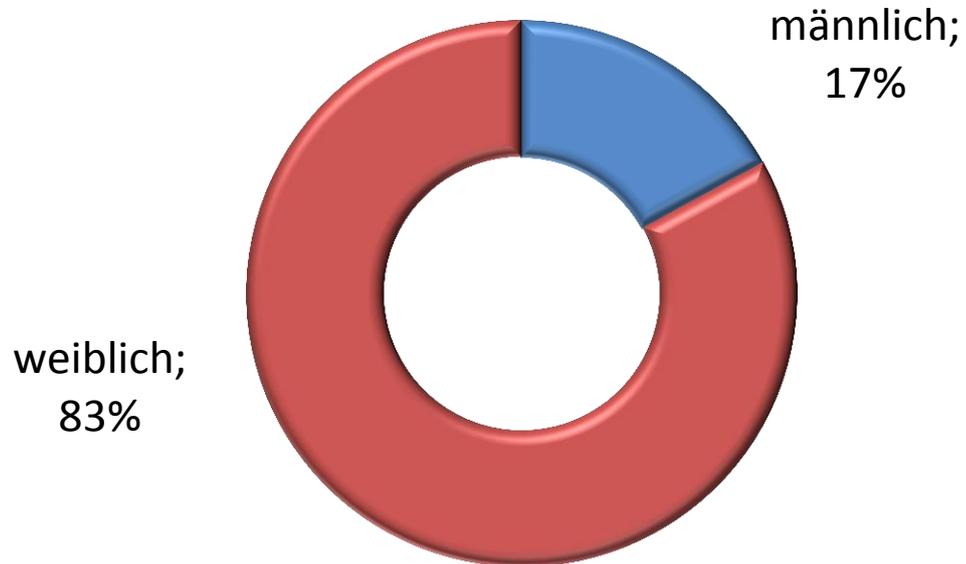
Die Verteilung der Anzahl betreuter Opfer auf die einzelnen Opferhilfebüros stellt sich wie folgt dar:



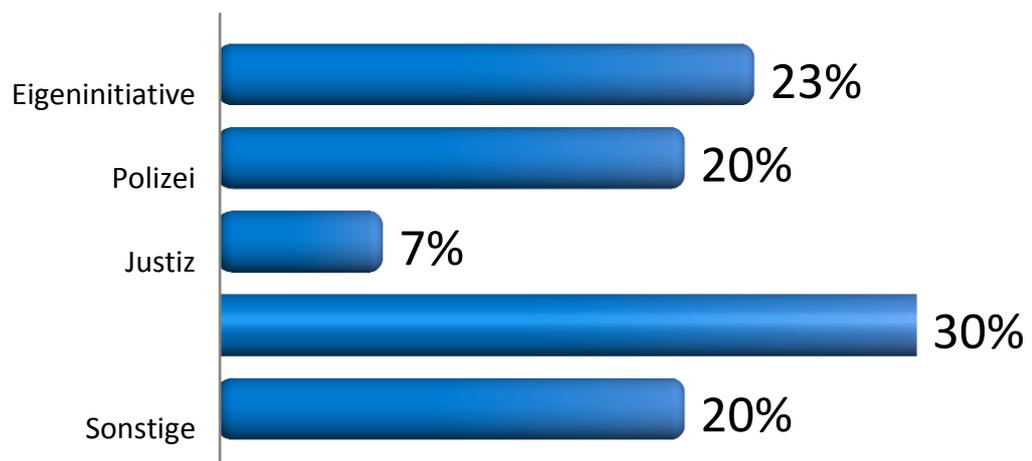
771 Opfern von Straftaten (49,90 %) wurde finanzielle Hilfe gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine leichte Steigerung von 1,06 % feststellbar. Insgesamt wurde in 262 Fällen eine finanzielle Soforthilfe gezahlt. Im Vergleich zum Vorjahr (254) ist in diesem Bereich ebenfalls eine minimale Steigerung erkennbar.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1288 (83,37 %) weibliche Opfer betreut. Die Geschlechterquote ist gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

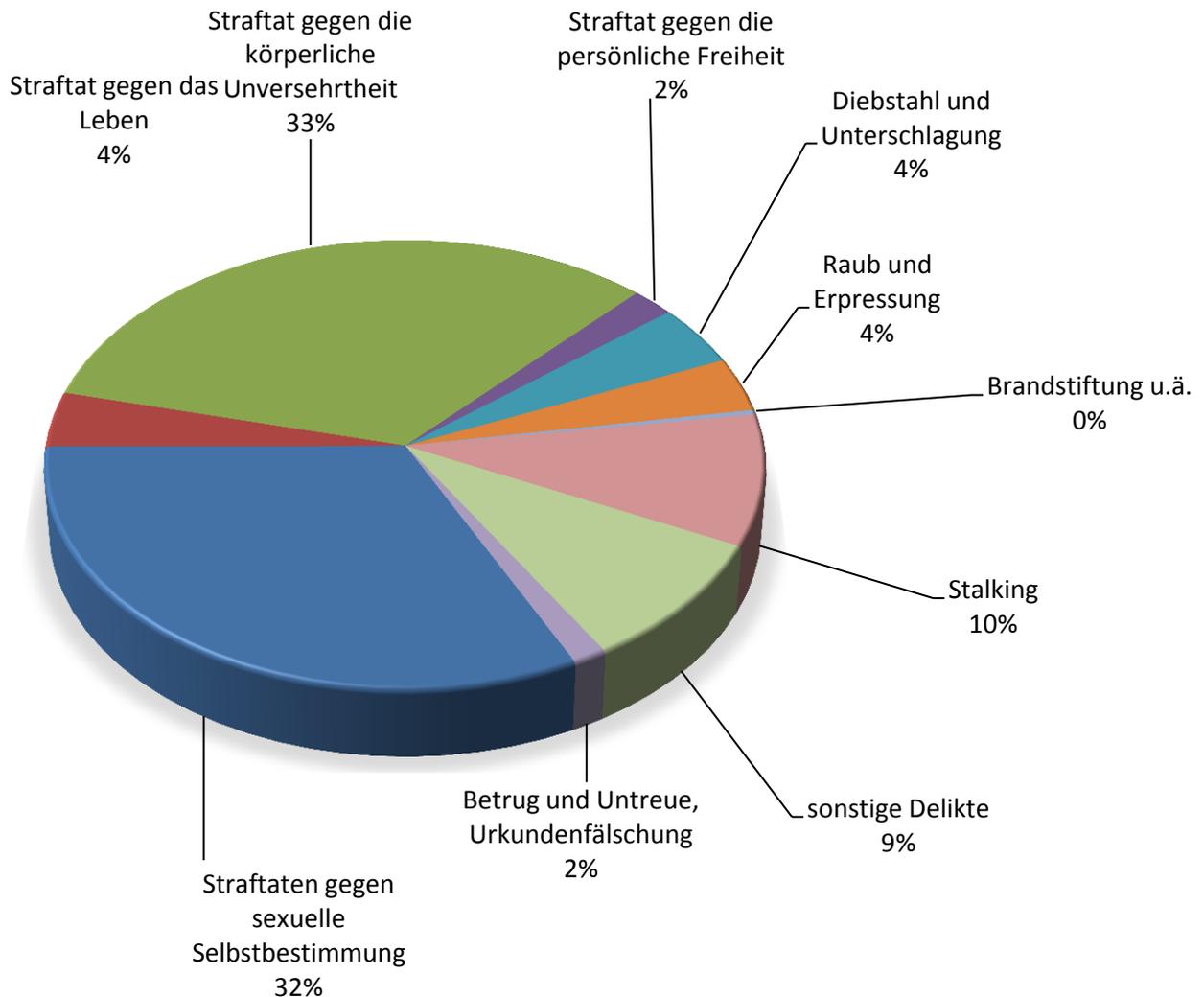
Klientenstruktur



Kontaktaufnahme in %



Deliktarten



Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Gesamtjahresstatistik (Anlage 1) verwiesen.

3. Beispielhafte Darstellung von Fällen aus der Praxis der Opferhilfe

3.1. *Fall 1: sexueller Missbrauch (psychosoziale Prozessbegleitung)*

Eine Familienhelferin des Landkreises berichtete der Opferhelferin, dass sie zurzeit in einer Familie tätig ist, in der die 14-jährige Tochter vom Kindesvater missbraucht wurde. Die Mutter habe bereits einen Rechtsanwalt, der die Interessen des Kindes

vertritt, eingeschaltet. Die Opferhelferin und die Familienhelferin verabredeten gemeinsam mit Frau H. einen Hausbesuch, da die Familie in einer ländlichen Gegend wohnt und auf den Bus angewiesen ist.

Während des Gesprächs stellte sich folgendes dar:

Der leibliche Vater Herr H. hatte in der gemeinsamen Wohnung seine Tochter über drei Jahre sexuell missbraucht. Die Mutter hatte zwischenzeitlich Verdacht geschöpft und Herrn H. auch mit ihrer Sorge konfrontiert. Jedoch bekam die Tochter das Gespräch, welches zwischen den Eltern stattfand mit und behauptete, dass nichts vorgefallen sei. Zu dem damaligen Zeitpunkt hatte der Vater seiner Tochter bereits mit dem Tode der Mutter gedroht, sollte sie etwas von den Vorfällen erzählen. Monate später vertraute sich Lisa einer Mitschülerin an, die sofort ihre Eltern einschaltete. Die Kindesmutter wurde von diesen in Kenntnis gesetzt und sie handelte umgehend. Sie zog sofort mit ihrer Tochter aus der Wohnung aus und wohnte fortan bei der Großmutter. Weiterhin schaltete sie die Polizei ein und nahm sich einen Rechtsanwalt. Die Familienhilfe – die bereits wegen schulischen Auffälligkeiten Kontakt zur Familie hatte - wurde ebenfalls benachrichtigt. Die Vernehmungen bei der Polizei waren bereits abgeschlossen.

Nachdem die Kindesmutter und die Tochter der Opferhelferin über die Straftat berichteten, erklärte die Opferhelferin deutlich, dass sie Details über den Tathergang nicht erfahren möchte. Die Tochter war erleichtert, dass die Opferhelferin ihr keine weiteren Fragen über den Missbrauch stellen würde. Die Opferhelferin machte ihr deutlich, dass sie diese Information für die weitere Tätigkeit nicht benötigte. Die Opferhelferin kann trotzdem der Tochter und der Kindesmutter beistehen und für sie da sein. Deutlich wurden beide Betroffene aber von der Opferhelferin auch darauf hingewiesen, dass die Tochter jederzeit mit der Opferhelferin über die sexuellen Übergriffe sprechen könnte, wenn sie das möchte. Der Opferhelferin war es wichtig, der Kindesmutter und der Tochter zu erklären, welche Konsequenzen das Wissen der Opferhelferin über den Tathergang bedeuten würde. Die Opferhelferin erklärte beiden, dass sie bei einem noch zu erwartenden Prozess somit als Zeugin vernommen werden könnte, da sie zwar eine Schweigepflicht habe, jedoch kein Aussageverweigerungsrecht. Da es auch im Betreuungsverlauf nicht dazu kam, dass

die Tochter der Opferhelferin weitere Details anvertraute, konnte diese sich ganz auf die Unterstützung der Familie einlassen. Die Kollegin der Opferhelferin wurde nach Absprache mit allen Beteiligten involviert, da deutlich wurde, dass die Kindesmutter und die Tochter jeweils eine Begleitung zur Vernehmung vor Gericht benötigten. Auch musste die Vertretung der Opferhelferin gewährleistet sein.

Im weiteren Betreuungsverlauf stellte sich heraus, dass die Kindesmutter finanzielle Sorgen hatte. Der Kindesvater zahlte keinen Unterhalt für seine Tochter. Die Kindesmutter musste ergänzende Sozialhilfe beantragen, da sie nur einem Minijob nachging. Weiterhin hatten die Eheleute vor einigen Jahren einen Kleinkredit aufgenommen und hafteten hier gesamtschuldnerisch. Der Kindesvater stellte auch hier die Ratenzahlungen ein. Da die Kindesmutter Kontoinhaberin war, versuchte die kreditgebende Bank die Raten einzubehalten, das Girokonto wies ein erhebliches Soll auf.

Der Nebenklagevertreter forderte seinerseits ein beachtliches zusätzliches Honorar für seine Tätigkeit von der Kindesmutter. Die Beratungs- und Prozesskostenhilfe reichten ihm nicht aus. Die Kindesmutter hatte jedoch Angst, ihn als Anwalt zu verlieren und vereinbarte eine Honorarzahlung, die sie zusätzlich mit monatlich 50,- € abtrug.

Erschwerend kam hinzu, dass die Tochter dem Anwalt misstraute und ihm keine Auskünfte über die Tat des Kindesvaters geben wollte. Die Kindesmutter verstand viele Vorgehensweisen des Rechtsanwaltes nicht. Sie konnte nicht glauben, dass ihr Ehemann noch immer auf freiem Fuß war und sogar in der Nachbarschaft ein- und ausging. Er sprach seine Tochter mehrmals an und postete auf ihrer Facebook-Pinnwand.

Die schulischen Leistungen des Mädchens waren sehr schlecht geworden. Hinzu kamen auch Kniebeschwerden, die die Ärzte nicht in den Griff bekamen. Die Tochter weigerte sich, jegliche therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Verhältnis zur Kindesmutter war unterkühlt. Sie machte sich jedoch große Vorwürfe

und konnte nicht verstehen, dass ihre Tochter sich ihr nicht anvertraut hatte. Auch die Kindesmutter steht einer Therapie eher skeptisch gegenüber.

Ein (OEG) Antrag beim Landesamt für Soziales, Familie und Jugend wurde noch nicht gestellt.

Folgendes konnte im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung für die Familie durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unternommen werden:

Es wurde Kontakt zum Nebenklagevertreter aufgenommen. Dieser war nicht bereit auf sein Honorar zu verzichten, so wurde ein Antrag beim Regionalvorstand des Opferhilfebüros auf Übernahme der Rechtsanwaltsgebühren gestellt. Mit dem Rechtsanwalt wurde vereinbart, dass eine Zeugenbegleitung seitens des Opferhilfebüros erfolgen wird. Weiterhin wurde angeregt, dass ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werden soll, so dass der Vater zukünftig Abstand in jeglicher Hinsicht zu Mutter und Tochter einhalten muss.

Mit Mutter und Tochter wurden mehrere klärende Gespräche geführt, so dass sich das Verhältnis zwischen beiden verbesserte. Ihnen wurde ein Aufenthalt im Heidepark durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ermöglicht. So konnten beide endlich mal wieder ungezwungen miteinander Spaß haben. Mithilfe eines Kleinkredits von der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen konnte für die Kindesmutter mit der Kreditbank ein Vergleich geschlossen werden. Die Bank entließ die Kindesmutter aus der gesamtschuldnerischen Haftung und wendete ihre Forderung gegen den Kindesvater. Auch wurde mit der Hausbank Kontakt aufgenommen. Die Kindesmutter führt nun nach und nach ihren Dispositionskredit zurück. Das Darlehen zahlt sie an die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen in kleinen Raten ab.

Ein Ziel der Gespräche war es auch, der Tochter die Möglichkeit nach Abschluss des Verfahrens offen zu halten, sich professionelle therapeutische Hilfe suchen zu können. Es entstand die Idee durch heilpädagogisches Reiten einen Zugang zur Tochter zu schaffen. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Soziales, Familie und Jugend in Hildesheim wurde signalisiert, dass ein entsprechender Antrag im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes möglich ist. Dieser wird derzeit noch

vorbereitet. Die Tochter kann sich sehr gut vorstellen, diesen Weg zu gehen. Vorab müssen noch ihre Kniebeschwerden behandelt werden.

Die schulischen Leistungen der Tochter wurden im Laufe der Zeit wieder besser, jedoch erreichten sie nicht mehr das Vortatniveau. Die Tochter möchte Altenpflegerin werden.

Die Kindesmutter und ihre Tochter haben die Vernehmungen vor Gericht gut überstanden. Sie wurden beide durch die Opferhelferin und einer weiteren Kollegin aus dem Opferhilfebüro begleitet. Der beschuldigte Vater – der ein Geständnis ablegte- legte Revision gegen das erstinstanzliche Urteil ein. Der Revisionsantrag wurde zwar abgelehnt, die Zeit des Wartens belastete die Familie aber sehr. Nochmals musste der Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz erneuert werden, da der Vater sich wieder in der Nähe seiner Tochter aufhielt. Inzwischen ist er inhaftiert. In den nächsten Jahren wird der Kontakt zu Tochter und Kindesmutter weiter bestehen bleiben. Das Landesamt für Soziales, Familie und Jugend hat noch nicht über den OEG-Antrag entschieden, das therapeutische Reiten hat noch nicht begonnen. Ob Tochter und Kindesmutter noch eine Therapie benötigen, um das Geschehene zu verarbeiten, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Eine neue Situation wird sich darüber hinaus noch mit der Entlassung des Kindesvaters ergeben.

3.2. Fall 2: Körperverletzung

Herr M. erschien im Frühjahr 2013 spontan zur Sprechstunde in einem Büro der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Er hatte den Flyer der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen in der Auslage des Amtsgerichts entdeckt.

Herr M. kam gerade direkt aus einer Hauptverhandlung, die kurzfristig aufgrund von Krankheit des Verteidigers abgesagt worden war. Er war sichtlich aufgewühlt und aufgeregt. Er berichtete, dass er im Sommer des vorangegangenen Jahres bei der Arbeit als Postzusteller unvermittelt von einem jungen Mann angegriffen worden war. Dieser warf zunächst Dinge aus einem Wohnhaus nach ihm. Anschließend kam er heraus und griff Herrn M. an.

Die Terminverlegung ohne vorherige Information an den Zeugen, in diesem Falle das Opfer, fand zum 3. Mal statt. Dementsprechend angespannt und psychisch belastet war Herr M.

Im weiteren Verlauf des Gespräches bat er um eine Prozessbegleitung durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Zunächst wurden Herrn M. dann sowohl der Ablauf einer Hauptverhandlung, als auch die Möglichkeit der Nebenklage und die damit verbundenen Kosten erklärt. Unsicherheiten diesbezüglich konnten gemeinsam geklärt werden.

Herr M. berichtete, dass er bereits in therapeutischer Behandlung sei. Die Behandlung wurde durch die Berufsgenossenschaft finanziert, da der Überfall während seiner Arbeit passiert war.

Herr M. war seit dem Vorfall arbeitsunfähig. Er konnte sich als Postzusteller nicht mehr angstfrei bewegen. Auch im Privatleben war Herr M. nicht mehr in der Lage, sich wie gewohnt in der Stadt zu verabreden oder Einkäufe zu erledigen. Er hatte große Ängste auf den Täter zu treffen. Größeren Menschenansammlungen muss er seither fern bleiben, da das Unsicherheitsgefühl bzw. die Angst vor einem neuen Angriff, der unberechenbar ist, sich verstärkt, wenn er auf größere Menschenansammlungen trifft.

Gemeinsam wurden Ressourcen erarbeitet und Möglichkeiten gesucht, wie Herr M. sich seine Freiheit, sein Sicherheitsgefühl und seine Handlungskompetenz wieder in kleinen Übungen und Schritten entwickeln und erschließen konnte. Sein familiärer Halt spielte hierbei eine große Rolle.

Darüber hinaus wurde ein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz mit Herrn M. ausgefüllt und an das zuständige Niedersächsische Landessozialamt weitergeleitet.

In einem zweiten Gespräch wurde der Gerichtssaal besichtigt, in dem die Verhandlung stattfinden sollte. Eine Prozessbegleitung erfolgte dann einige Wochen

später durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Leider wurde der Prozess dann nochmals vertagt. Herr M. hatte sich sehr gewünscht, dass er mit seiner Zeugenaussage das Ganze für sich abschließen kann und war nun sichtlich enttäuscht und aufgeregt. In einem anschließenden Gespräch wurden mit Herrn M. weitere Stabilisierungsmaßnahmen besprochen. Dinge, die ihm gut tun wurden gemeinsam erarbeitet: in der Natur sein, Lesen, Museen besuchen und spazieren gehen.

Ende des Jahres wurde Herr M., mittlerweile zum fünften Mal, zur Zeugenaussage geladen. Diesmal wurde er von einer Mitarbeiterin des Weißen Ringes begleitet. Die Mitarbeiterin hatte Herrn M. im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches bei der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kennengelernt. Die abschließende Aussage in der Hauptverhandlung ermöglichte Herrn M., sich zunehmend zu stabilisieren und die Tat zu verarbeiten. Herr M. hatte das Gefühl, dass er dem Gericht, aber auch dem Täter deutlich machen konnte, wie sehr er noch unter dem Erlebten und den psychischen Folgen leidet.

Von der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wurden finanzielle Mittel für einen Kurzurlaub im Anschluss an die Verhandlung bewilligt. Herr M. nutzte diese Beihilfe zur Rehabilitation, Stärkung seiner Psyche, Erholung und letztlich Verbesserung seiner Alltagskompetenzen.

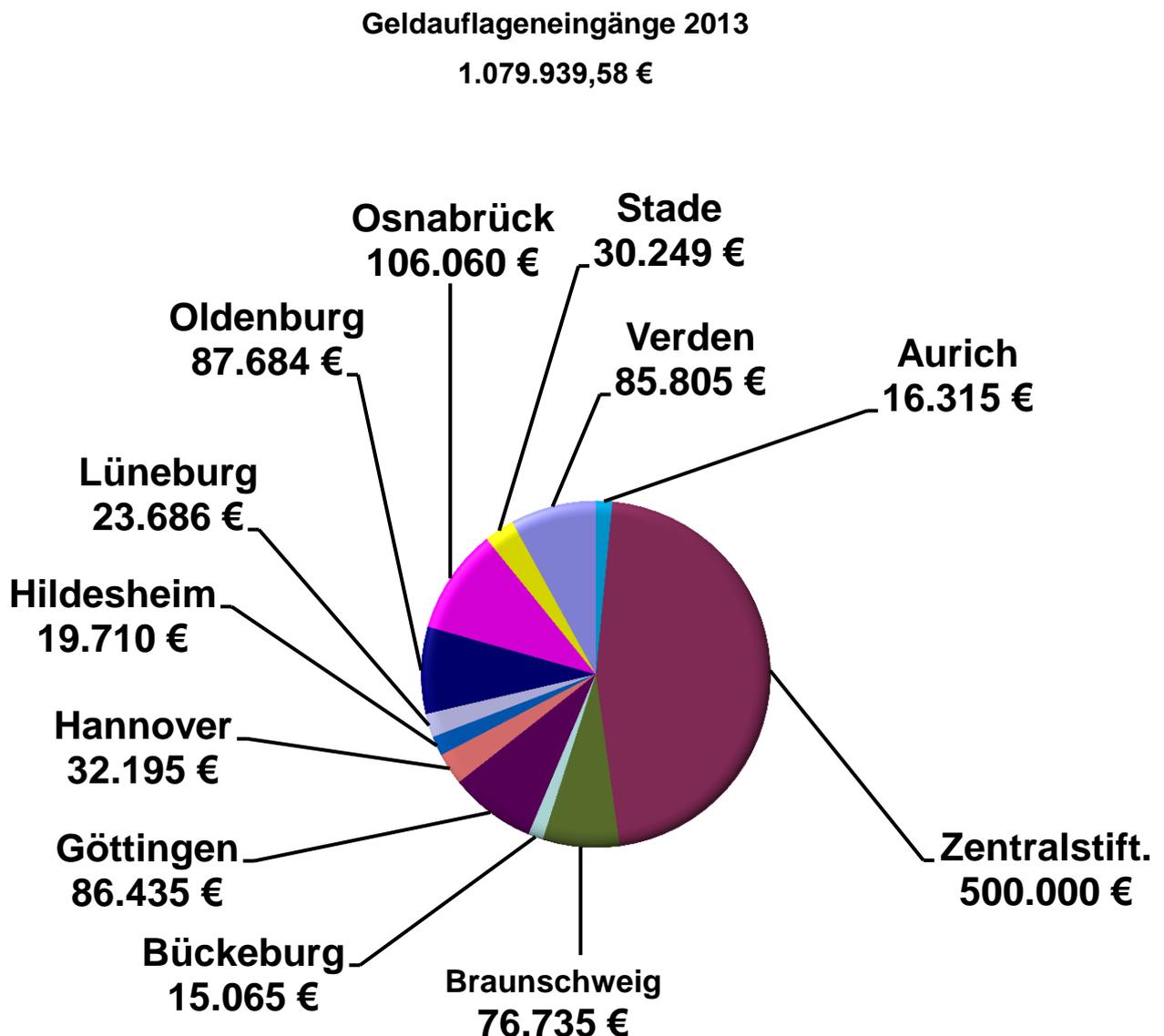
Objektiv scheint die Schädigung des Klienten zunächst nicht schwerwiegend zu sein. Der Klient musste sich aufgrund der Tat nicht zur Behandlung ins Krankenhaus begeben. Dieser Fall macht deutlich, dass für den Geschädigten, die subjektive Schädigung vorrangige Bedeutung hat. Herr M. war durch den willkürlichen Angriff auf seine Person nicht mehr in der Lage, sein „normales Leben“ fortzusetzen. Er konnte nicht mehr arbeiten und sich auch in seiner Heimatstadt nicht mehr frei bewegen und hatte in der Folge erhebliche Einschränkungen in seinem Lebensalltag hinzunehmen.

Mittlerweile spielt Herr M. mit dem Gedanken umzuziehen, da sein bisheriger Wohnort eng mit der Tat verbunden ist und Herr M. sich einfach nicht mehr sicher dort fühlt. Herr M. wird weiterhin durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen betreut.

4. Finanzielle Ausstattung

Die Einnahmen aus Zuweisungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften betragen im Jahr 2013 1.079.939,58 Euro. Weiter sind Spenden in Höhe von 12.622,83 Euro und Zinsen für Vermögensanlagen in Höhe von 34.204,25 Euro eingegangen. Zusammen konnte die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen im Jahr 2013 Gesamteinnahmen in Höhe von 1.126.766,66 Euro verbuchen.

Verteilung der Geldauflageneinnahmen auf die Regionalfonds:



Erstmals in der Geschichte der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen konnten Einnahmen von über einer Million Euro verbucht werden. Allerdings ist dieser Umstand einer besonders großen Geldauflage zuzuschreiben. Ohne diese Zuwendung wären die Einnahmen deutlich rückläufig. Auch die Zinseinnahmen sind gegenüber den Vorjahren auf einem absoluten Tiefpunkt, dies ist der allgemein bekannten Entwicklung der Kapitalmarktzinsen geschuldet. Auch das Spendenaufkommen im Jahre 2013 ist deutlich rückläufig.

Im Jahr 2013 wurden finanzielle Hilfsleistungen in Höhe von insgesamt 521.077,49 Euro an Opfer von Straftaten ausgezahlt.

Weitere Details zu den Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen können der Gesamtjahresrechnung (Anlage 2) entnommen werden.

5. Psychosoziale Prozessbegleitung

Nachdem das Projekt „pProbe (Implementierung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen)“ des Niedersächsischen Justizministeriums nach gut eineinhalb Jahren im Dezember 2012 abgeschlossen werden konnte, wurde am 01.01.2013 die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen ins Leben gerufen und an die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angedockt, um die Vernetzung sowie Qualitätssicherung und -fortentwicklung sicherzustellen.

Mit Beendigung der ersten Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen am 25. Mai 2013 wurde der Grundstein zur Erreichung des Ziels eines landesweit flächendeckenden Zugangs gelegt. Nachdem 14 Teilnehmerinnen sowie ein Teilnehmer das Abschlusskolloquium erfolgreich bestanden hatten, überreichte Herr Staatssekretär Wolfgang Scheibel in feierlicher Atmosphäre den neuen Fachkräften ihre Ausbildungszertifikate. Diese wurden neben dem Niedersächsischen Justizministerium von der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften zertifiziert. Sechs Teilnehmerinnen sowie ein Teilnehmer stammen von der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und acht Teilnehmerinnen von Freien Trägern.

Im Rahmen der aufwendigen Ausbildung, die neben sieben Modulen à drei bis vier Tagen, Interventionsgruppenarbeit, ein Literaturstudium sowie Prozessbeobachtungen bei Verhandlungen am Landgericht umfasste, vermittelten Referenten aus den Bereichen Psychologie, Sozialpädagogik, Viktimologie, Kriminologie und Recht sowohl die erforderlichen Fachkenntnisse als auch Möglichkeiten wirkungsvoller Unterstützungsstrategien.

Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes der Opferberatung und Zeugenbegleitung dar. Sie legt den Fokus auf die Zielgruppe der Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen besonders schwerer Straftaten, die einer engmaschigen Begleitung bedürfen. Dabei muss sich die Hilfestellung nicht nur auf das gerichtliche Verfahren beschränken, sondern kann bis in die Alltagsbewältigung der Klientinnen und Klienten hineinreichen.

„Dieser Tag bedeutet nicht nur einen wichtigen Meilenstein für den Ausbau des Hilfenetzwerkes für Opfer von Straftaten in unserem Land“, so Staatssekretär Scheibel während der Zertifikatsübergabe. „Wir haben in Niedersachsen damit etwas geschaffen, das bundesweit seinesgleichen sucht. Die ersten Ergebnisse unseres Projektes werden von den anderen Bundesländern mit großer Neugier erwartet und sollten eine wesentliche Grundlage für die Formulierung bundeseinheitlicher Standards bilden.“

Da durch die 1. Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung im Flächenland Niedersachsen nicht alle Bereiche von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung Opferhilfe abgedeckt werden können, wurde ein Förderprogramm zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen für das Jahr 2014 ausgeschrieben. Dieses richtet sich an Freie Träger, die im Bereich pProbe Zusatzqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Neben den Teilnehmenden der 1. niedersächsischen Qualifizierungsmaßnahme konnten sich auch Fachkräfte bewerben, die ihre Qualifikation bei RECHT-WÜRDE-HELFEN (RWH) erworben haben, da diese Ausbildung der Niedersächsischen sehr ähnelt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lagen insgesamt neun Bewerbungen auf das Förderprogramm vor: sechs Bewerbungen von Teilnehmerinnen der 1. Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen und drei von RWH-Qualifizierten. Es wurde entschieden, dass alle Träger gefördert werden, die sich beworben haben. So konnten an den Standorten Stade, Braunschweig, Cloppenburg, Oldenburg, Osnabrück, Verden sowie zweimal in Hannover qualifizierte Fachkräfte gewonnen werden.

Um aktuelle Themen diskutieren zu können und den Austausch über den Start in die Arbeit als qualifizierte psychosoziale Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleiter im Rahmen der Niedersächsischen Standards zu gewährleisten hat am 05.11.2013 das erste Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen stattgefunden. Teilgenommen haben sowohl die Mitarbeiterinnen der Stiftung Opferhilfe als auch die der Freien Träger. Neben den halbjährlichen Vernetzungstreffen, die auch dazu dienen, über Änderungen in der Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf die Arbeit zu diskutieren und Fortbildungseinheiten einfließen zu lassen, finden ebenso Netzwerktreffen auf regionaler Ebene statt.

Aktuell ist die 2. Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Planung. Diese wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 starten und einen weiteren Beitrag dazu leisten, in Niedersachsen landesweit einen flächendeckenden Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten der definierten Zielgruppe zu schaffen.

6. Weitere Arbeitsfelder

Auch im Jahre 2013 hat die Netzwerkarbeit einen erheblichen Teil der praktischen Arbeit eingenommen. Die Netzwerkpartner sind regional unterschiedlich aufgestellt. Insbesondere zum Thema Häusliche Gewalt gibt es jedoch in allen Regionen Runde Tische.

Folgende Netzwerkpartner sollen hier exemplarisch genannt werden:

- Träger für ambulante psychiatrische Betreuung
- Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften
- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt
- Berufsbetreuer
- Büros des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen
- BISS-Stellen (Beratungs- und Interventionsstellen bei Häuslicher Gewalt)
- Deutscher Kinderschutzbund
- Diakonisches Werk
- Frauenhäuser
- Gleichstellungsbeauftragte der Kommunen und Städte
- Jugendämter
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Kirchenkreise/-gemeinden
- Freie Träger mit dem Angebot Täter-Opfer-Ausgleich
- Landessozialämter
- Polizei
- Präventionsräte
- Pro Familia

- Psychotherapeuten mit und ohne Traumatherapieausbildungen
- Sozialpsychiatrische Dienste
- WEISSER RING und weitere Opferhilfeeinrichtungen
- Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
- Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe
- Kinderschutzzentren
- Beauftragte für Integration
- Sozialdienste in Justizvollzugsanstalten
- Suchtberatungsstellen
- Institutsambulanzen
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Bildungseinrichtungen (Fachschulen, Fachhochschulen)

Ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld ist die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten aus verschiedenen Fach-/Hochschulen über mehrere Wochen bzw. im Rahmen von Projekten.

Ferner ist in der täglichen Praxis der Opferhelferinnen und Opferhelfer der Zeugenbegleitung zunehmend mehr Beachtung zu schenken. Diese Arbeit nimmt einen wichtigen Raum und erhebliche Arbeitsanteile aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Im Jahr 2013 wurden 3 Opferhelferinnen und Opferhelfer im Zertifikatskurs der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin zu Fachberaterinnen und Fachberater für Opferhilfe ausgebildet. Dieser Zertifikatskurs wird von der ASH gemeinsam mit dem Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado) durchgeführt und ist die Basisfortbildung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.

Im Jahr 2013 war die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen mit einem Präsentationsstand auf dem 18. Deutschen Präventionstag in Bielefeld vertreten, um auf diesem bundesweiten Forum die Arbeit der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen vorzustellen.

Wie gewohnt haben einmal pro Quartal Dienstbesprechungen zwischen der

Geschäftsführung und den Opferhelferinnen und Opferhelfern stattgefunden. Die Opferhelferinnen und Opferhelfer nutzen zudem die Möglichkeit zur kollegialen Beratung und fachlichem Austausch im Anschluss an die Dienstbesprechung.

Daneben wird den Opferhelferinnen und Opferhelfern ermöglicht, Supervisionstermine wahrzunehmen. Die Supervision findet als Einzel- bzw. Gruppensupervision statt.

Zudem tagte der Qualitätszirkel in regelmäßigen Abständen. Ebenfalls regelmäßig erfolgten Treffen zwischen der Geschäftsführung und dem Stiftungsvorstand.

7. Ausblick auf das Jahr 2014

Auch das Jahr 2014 wird für die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ganz im Fokus der psychosozialen Prozessbegleitung stehen. Seit Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme in Niedersachsen im Mai 2013 kann die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gemeinsam mit anderen Opferunterstützungseinrichtungen ein nahezu flächendeckendes Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen vorhalten. Dies wird durch die Zulegung der weiteren 4 Planstellen noch verstärkt werden.

Bereits heute lässt sich absehen, dass für 2015 eine weitere Qualifizierungsmaßnahme für psychosoziale Prozessbegleitung erforderlich sein wird. Die ersten Planungen laufen bereits an.

Im Jahr 2014 werden wieder 3 Opferhelferinnen an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin zu Fachberaterinnen für Opferhilfe ausgebildet.

Anlage 1

Statistik 2013 der Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

| | Aurich | Braunschweig | Bückeburg | Göttingen | Hannover | Hildesheim | Lüneburg | Oldenburg | Osnabrück | Stade | Verden | Niedersachsen | | |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|-----------|-----------|------------|-----------|-----------|-----------|------------|-----------|---------------|--------------|--------|
| 2.1. Anzahl der Opfer | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.1.1. | aus dem AG-Bezirk | 32 | 108 | 46 | 103 | 189 | 68 | 79 | 51 | 47 | 30 | 31 | 784 | |
| 2.1.2. | aus dem LG-Bezirk (ohne AG-Bez.) | 43 | 91 | 70 | 58 | 44 | 45 | 97 | 42 | 105 | 52 | 45 | 692 | |
| 2.1.3. | von außerhalb | 0 | 4 | 9 | 5 | 11 | 5 | 5 | 2 | 2 | 2 | 7 | 52 | |
| 2.1.4. | Wohnort unbekannt | 0 | 0 | 2 | 0 | 6 | 1 | 5 | 0 | 0 | 0 | 3 | 17 | |
| Summe von 2.1.1. bis 2.1.4 | | 75 | 203 | 127 | 166 | 250 | 119 | 186 | 95 | 154 | 84 | 86 | 1545 | |
| Verteilung in Prozent | | 4,85% | 13,14% | 8,22% | 10,74% | 16,18% | 7,70% | 12,04% | 6,15% | 9,97% | 5,44% | 5,57% | 100,00% | |
| 2.1.5. | Anzahl der Fälle, die im letzten Jahresb. berücksichtigt wurden, aber weiterhin betreut werden | 26 | 30 | 54 | 15 | 103 | 23 | 15 | 19 | 11 | 4 | 16 | 316 | |
| 2.1.6. | Anzahl der Opfer, die bereits einmal abschliessend betreut wurden und sich erneut an die Stiftung wenden (Altfälle) | 3 | 4 | 4 | 7 | 9 | 0 | 7 | 5 | 1 | 3 | 2 | 45 | |
| Summe von 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.5 | | 101 | 233 | 181 | 181 | 353 | 142 | 201 | 114 | 165 | 88 | 102 | 1861 | |
| 2.2. Anzahl der betreuten Angehörigen | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | 416 | 26,93% |
| 2.3. Kontaktfrequenz | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.3.1 | Hilfestellung in Verfahren nach dem OEG | 8 | 11 | 23 | 10 | 23 | 7 | 12 | 9 | 7 | 21 | 8 | 139 | 9,00% |
| 2.3.2 | Vermittlung in Traumatherapie und Kriseninterventionsangebote | 20 | 168 | 28 | 168 | 78 | 15 | 52 | 26 | 156 | 28 | 5 | 744 | 48,16% |
| 2.3.3 | Begleitung zu mindestens einem Prozess- oder Vernehmungstermin | 0 | 11 | 6 | 19 | 10 | 17 | 5 | 7 | 5 | 10 | 6 | 96 | 6,21% |
| 2.3.4 | Durchführung mindestens eines Hausbesuchs | 37 | 21 | 23 | 13 | 3 | 14 | 31 | 21 | 1 | 14 | 19 | 197 | 12,75% |
| Summe von 2.3.1 bis 2.3.4 | | 65 | 211 | 80 | 210 | 114 | 53 | 100 | 63 | 169 | 73 | 38 | 1176 | |
| 2.4. Kontakt hergestellt oder vermittelt durch | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.4.1. | Eigeninitiative des Opfers | 18 | 45 | 43 | 44 | 75 | 24 | 16 | 16 | 26 | 25 | 17 | 349 | 22,59% |
| 2.4.2. | Polizei | 27 | 52 | 44 | 18 | 38 | 28 | 48 | 11 | 15 | 19 | 14 | 314 | 20,32% |
| 2.4.3. | Justiz | 1 | 12 | 16 | 9 | 5 | 6 | 13 | 7 | 12 | 5 | 24 | 110 | 7,12% |
| 2.4.4. | andere Opferhilfeeinrichtungen | 7 | 59 | 19 | 63 | 80 | 43 | 69 | 22 | 74 | 13 | 20 | 469 | 30,36% |
| 2.4.5. | Sonstige | 22 | 35 | 5 | 32 | 52 | 18 | 40 | 39 | 27 | 22 | 11 | 303 | 19,61% |
| Summe von 2.4.1 bis 2.4.5 | | 75 | 203 | 127 | 166 | 250 | 119 | 186 | 95 | 154 | 84 | 86 | 1545 | |
| 2.5. Anzahl der Opfer, die finanzielle Hilfe erhalten haben | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.5.1. | kein Antrag auf finanzielle Hilfe | 70 | 90 | 71 | 33 | 122 | 69 | 87 | 26 | 57 | 57 | 41 | 723 | 46,80% |
| 2.5.2. | Antrag abgelehnt | 1 | 3 | 1 | 3 | 9 | 2 | 10 | 6 | 4 | 6 | 6 | 51 | 3,30% |
| 2.5.3. | einmalig Finanzhilfe bewilligt | 4 | 101 | 40 | 95 | 99 | 43 | 69 | 54 | 89 | 18 | 34 | 646 | 41,81% |
| 2.5.4. | mehrfach Finanzhilfe bew. | 0 | 9 | 15 | 35 | 20 | 5 | 20 | 9 | 4 | 3 | 5 | 125 | 8,09% |
| Summe 2.5.1. bis 2.5.4 | | 75 | 203 | 127 | 166 | 250 | 119 | 186 | 95 | 154 | 84 | 86 | 1545 | |
| 2.5.5. | Anzahl der Soforthilfen | 1 | 75 | 20 | 54 | 43 | 23 | 17 | 9 | 16 | 3 | 1 | 262 | |
| 2.5.6. | Summe der im laufenden Jahr bewilligten Finanzhilfen in € | 1.655,99 | 24.966,85 | 30.003,06 | 57.764,26 | 59.694,37 | 20.836,00 | 35.421,62 | 46.835,17 | 101.477,59 | 13.349,45 | 32.002,05 | 424.006,41 € | |
| 2.5.7. | Summe der im laufenden Jahr ausgezahlten Beträge in € | 1.655,99 | 15.342,56 | 15.658,06 | 46.745,00 | 34.083,81 | 18.127,50 | 24.464,14 | 21.703,29 | 85.172,53 | 10.951,95 | 31.152,05 | 305.056,88 € | |
| 2.6. Opferstruktur | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.6.1. | weiblich | 53 | 179 | 107 | 138 | 200 | 102 | 155 | 79 | 131 | 71 | 73 | 1288 | 83,37% |
| 2.6.2. | männlich | 22 | 24 | 20 | 28 | 50 | 17 | 31 | 16 | 23 | 13 | 13 | 257 | 16,63% |
| Summe von 2.6.1. bis 2.6.2. | | 75 | 203 | 127 | 166 | 250 | 119 | 186 | 95 | 154 | 84 | 86 | 1545 | |
| 2.6.3. | Kinder bis 13 Jahre | 8 | 9 | 17 | 1 | 12 | 3 | 7 | 2 | 1 | 5 | 2 | 67 | 4,34% |
| 2.6.4. | Jugendl. u. Heranw. (14 bis 20 Jahre) | 11 | 28 | 14 | 13 | 44 | 19 | 22 | 13 | 19 | 11 | 12 | 206 | 13,33% |
| 2.6.5. | Erwachsene ab 21 | 55 | 166 | 92 | 138 | 183 | 72 | 129 | 80 | 132 | 64 | 69 | 1190 | 77,02% |
| | Alter unbekannt | 1 | 0 | 4 | 14 | 11 | 25 | 18 | 0 | 2 | 4 | 3 | 82 | |
| Summe von 2.6.3 bis 2.6.5. | | 75 | 203 | 127 | 166 | 250 | 119 | 186 | 95 | 154 | 84 | 86 | 1545 | |
| 2.6.6. | Anzahl der unter 2.6.5 Genannten, die 65 Jahre und älter sind | 0 | 18 | 6 | 1 | 6 | 5 | 3 | 4 | 2 | 3 | 3 | 51 | |
| 2.7. Delikte | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.7.1 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 19 | 49 | 45 | 37 | 125 | 39 | 50 | 40 | 42 | 28 | 23 | 497 | 32,17% |
| 2.7.2 | Straftaten gegen das Leben | 7 | 4 | 7 | 6 | 3 | 1 | 6 | 10 | 4 | 4 | 9 | 61 | 3,95% |
| 2.7.3 | Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit | 29 | 82 | 32 | 78 | 56 | 51 | 56 | 19 | 65 | 21 | 23 | 512 | 33,14% |
| 2.7.4 | Straftaten gegen die persönliche Freiheit | 0 | 6 | 0 | 7 | 3 | 2 | 1 | 4 | 7 | 1 | 1 | 32 | 2,07% |
| 2.7.5 | Diebstahl und Unterschlagung | 2 | 15 | 2 | 4 | 9 | 1 | 13 | 7 | 6 | 3 | 6 | 68 | 4,40% |
| 2.7.6 | Raub und Erpressung | 4 | 17 | 6 | 5 | 1 | 1 | 3 | 8 | 6 | 5 | 4 | 60 | 3,88% |
| 2.7.7 | Betrug und Untreue, Urkundefälschung | 1 | 1 | 3 | 2 | 4 | 2 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 22 | 1,42% |
| 2.7.8 | Brandstiftung u.ä. | 0 | 0 | 1 | 0 | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 5 | 0,32% |
| 2.7.9 | Stalking | 10 | 19 | 23 | 8 | 17 | 8 | 27 | 3 | 11 | 12 | 8 | 146 | 9,45% |
| 2.7.10 | andere Delikte | 3 | 10 | 8 | 19 | 29 | 13 | 27 | 2 | 11 | 9 | 11 | 142 | 9,19% |
| Summe 2.7.1 bis 2.7.10 | | 75 | 203 | 127 | 166 | 250 | 119 | 186 | 95 | 154 | 84 | 86 | 1545 | |
| 2.8. | Anzahl der Opfer "häuslicher Gewalt" | 18 | 67 | 24 | 72 | 27 | 34 | 39 | 16 | 63 | 25 | 18 | 403 | |

Anlage 2

| Einnahmen | | | | |
|---------------|------------------|---------------------|------------------|---------------------|
| Fonds | Zinsen | Geld- auflagen | Spenden | Summen |
| Zentralst. | 34.204,25 | 500.000,00 | 180,00 | 534.384,25 |
| Aurich | | 16.315,00 | 0,00 | 16.315,00 |
| Braunsch. | | 76.735,00 | 232,56 | 76.967,56 |
| Bückeb. | | 15.065,00 | 1.755,00 | 16.820,00 |
| Göttingen | | 86.435,00 | 0,00 | 86.435,00 |
| Hannover | | 32.195,00 | 3.300,00 | 35.495,00 |
| Hildesheim | | 19.710,00 | 0,00 | 19.710,00 |
| Lüneburg | | 23.686,30 | 890,00 | 24.576,30 |
| Oldenburg | | 87.684,27 | 1.122,32 | 88.806,59 |
| Osnabrück | | 106.060,00 | 1.587,95 | 107.647,95 |
| Stade | | 30.249,00 | 0,00 | 30.249,00 |
| Verden | | 85.805,01 | 3.555,00 | 89.360,01 |
| Summen | 34.204,25 | 1.079.939,58 | 12.622,83 | 1.126.766,66 |

sonstige Einnahmen

| | |
|-----------------------------------------------|------------|
| Auflösung Rücklage (nicht verbrauchte Mittel) | 154.373,13 |
| Auflösung Rückstellung (Projektförderung) | 0,00 |
| Auflösung Rückstellung (Opferh.; Verw.; BP) | 96.568,03 |
| durchlaufende Gelder | 29,95 |
| übertragene Notfallreserven | 16.365,91 |
| sonstige Einnahmen | 0,00 |

Summe sonstige Einnahmen **267.337,02**

Ergebnis **1.394.103,68**

Ausgaben

| Fonds | Verwaltungs- kosten | sonstige Maßnahmen | Reise-kosten | Fortbildungs- kosten | BafO | Opferhilfe | vorgehaltene Notfallreserve | pProbe Qualifikation | Summen |
|---------------|------------------------|-----------------------|------------------|-------------------------|---------------|-------------------|--------------------------------|-------------------------|-------------------|
| Zentralst. | 31.686,99 | 0,00 | 1.228,50 | 653,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 12.852,63 | 46.421,62 |
| Aurich | 8.106,67 | 0,00 | 1.650,80 | 94,40 | 0,00 | 7.462,79 | 1.087,74 € | | 18.402,40 |
| Braunsch. | 7.804,60 | 6.720,00 | 3.186,22 | 761,00 | 46,79 | 40.815,33 | 3.387,74 € | | 62.721,68 |
| Bückeb. | 1.656,82 | 0,00 | 1.734,55 | 259,30 | 117,18 | 34.946,15 | 1.259,66 € | | 39.973,66 |
| Göttingen | 1.371,76 | 0,00 | 2.139,30 | 794,95 | 46,38 | 77.214,41 | 562,41 € | | 82.129,21 |
| Hannover | 1.420,17 | 0,00 | 1.411,19 | 599,94 | 77,88 | 81.471,27 | 1.903,79 € | | 86.884,24 |
| Hildesheim | 1.503,34 | 0,00 | 2.421,05 | 356,10 | 0,00 | 22.211,85 | 463,85 € | | 26.956,19 |
| Lüneburg | 2.863,46 | 700,00 | 2.610,60 | 1216,95 | 59,88 | 37.864,01 | 1.513,87 € | | 46.828,77 |
| Oldenburg | 5.125,74 | 3.000,00 | 1.457,25 | 2457,80 | 0,00 | 44.510,44 | 669,71 € | | 57.220,94 |
| Osnabrück | 7.822,85 | 1.200,00 | 2.682,05 | 605,75 | 55,49 | 114.222,24 | 1.979,81 € | | 128.568,19 |
| Stade | 437,18 | 0,00 | 1.080,93 | 1350,20 | 0,00 | 15.441,95 | 1.570,22 € | | 19.880,48 |
| Verden | 1.325,92 | 0,00 | 3.020,55 | 2660,25 | 0,00 | 44.917,05 | 3.471,74 € | | 55.395,51 |
| Summen | 71.125,50 | 11.620,00 | 24.622,99 | 11.810,14 | 403,60 | 521.077,49 | 17.870,54 | 12.852,63 | 671.382,89 |

sonstige Ausgaben

| | |
|--------------------------------------------------|------------|
| Vergütung Berufspraktikantinnen (Refinanzierung) | 0,00 |
| Rückstellungen | |
| sonstige Maßnahmen | 0,00 |
| Opferhilfen | 111.289,80 |
| Verwaltungsausgaben, Qualifi. Maßnahme pProbe | 75.000,00 |
| Zuwendungen für freie Träger | 92.239,85 |

Freie Rücklage (gem. § 58 Abs. 1 Nr. 7 a) **51.648,00**
nicht verbrauchte Mittel **392.543,14**

Ergebnis **1.394.103,68**